



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 24. Juni 2026

Nummer 42

Verordnung **zur Änderung der Verordnung über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen**

Vom 23. Juni 2026

Aufgrund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 der Verordnung über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 12. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 258), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 87), wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Zwei weitere Mitglieder sollen über Erfahrung im Finanzwesen, insbesondere im Finanzdienstleistungssektor, verfügen sowie umfassende Kenntnisse über die Organisation und die Geschäftsabläufe bei Kreditinstituten und über die von Kreditinstituten eingesetzten IT-Systeme besitzen. ²Stehen Personen, die über die Qualifikation nach Satz 1 verfügen, ohne Vergütung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann, um solche Personen zu gewinnen, eine vom Verwaltungsrat festgelegte Vergütung angeboten und gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

Die Niedersächsische Landesregierung

Lies

Heere